

Rechtssache C-74/98

DAT-SCHAUB amba

gegen

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri

(Vorabentscheidungsersuchen
des Østre Landsret)

„Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Rindfleisch — Ausfuhrerstattungen — Vor dem Verbringen in das Einfuhrland verarbeitetes Rindfleisch — Völkerrechtliche Verträge — Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten andererseits“

Schlußanträge des Generalanwalts J. Mischo vom 3. Juni 1999 I-8761

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 16. Dezember 1999 I-8772

Leitsätze des Urteils

Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Ausfuhrerstattungen — Vor dem Verbringen in das Einfuhrland verarbeitetes Erzeugnis — Voraussetzungen für die Zahlung — Verarbeitung „in dem Drittland, in das alle aus dieser Verarbeitung hervorgegangenen Erzeugnisse eingeführt worden sind“ — Begriff des Drittlands
(Verordnung Nr. 3665/87 der Kommission, Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich)

Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wonach ein Erzeugnis als in unverändertem Zustand eingeführt gilt, wenn es vor seiner Einfuhr be- oder verarbeitet worden ist, sofern die Be- oder Verarbeitung in dem Drittland erfolgt ist, in das alle aus dieser Verarbeitung hervorgegangenen Erzeugnisse eingeführt worden sind, ist dahin auszulegen, daß die Vertragsstaaten der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten im Fall einer Verarbeitung der Erzeugnisse vor der Erfüllung der Zollförmlichkeiten in einem von ihnen und der

anschließenden Ausfuhr in andere von ihnen nicht als ein einziges Drittland anzusehen sind, in das alle aus dieser Verarbeitung hervorgegangenen Erzeugnisse eingeführt wurden.

Der Wortlaut dieser Vorschrift ist nämlich klar und unzweideutig, wenn er — im Singular — vom „Drittland, in das alle... Erzeugnisse eingeführt worden sind“ spricht, um den Ort zu bezeichnen, an dem eine etwaige vorherige Verarbeitung stattfinden kann, ohne daß dies zu einem Verlust des Erstattungsanspruchs führt.